



Gemeindeamt Ebenau

Bezirk Salzburg-Umgebung
A-5323 Ebenau ☎ 06221/7229
Fax: 06221/8167
e-mail: info@gem-ebenau.salzburg.at

Email-Adressen:
buergermeister@gem-ebenau.salzburg.at
bauamt@gem-ebenau.salzburg.at
meldeamt@gem-ebenau.salzburg.at
buchhaltung@gem-ebenau.salzburg.at
www.ebenau.at

Amtliche Mitteilung

Ebenau, 13. Juni 2005

Die Feuerbeschau

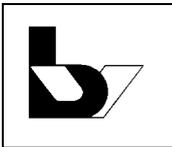
Die Gemeinde Ebenau führt vom **5. bis 7. Juli 2005** und am **18. Juli 2005** die Feuerbeschau in den Ortsteilen Hinterebenau und Hinterwinkl durch. Es werden **hauptsächlich Gewerbebetriebe und Landwirtschaften** überprüft.

Die betroffenen **Liegenschaftseigentümer werden von uns rechtzeitig über den Zeitpunkt der Feuerbeschau schriftlich verständigt**. Die Bescheide stellen wir an Ort und Stelle aus.

Im Anschluss ist ein Informationsblatt über häufige Mängel angeschlossen. Wir stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:



INFORMATIONSBLATT der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung und des Landesfeuerwehrkommandos Salzburg

Die Feuerbeschau kommt

In Österreich finden jährlich durch Brandereignisse zahlreiche Menschen den Tod und werden Sachwerte in Milliardenhöhe vernichtet.

Vielleicht ist auch **Ihr** Heim und **Ihr** Leben durch brandgefährliche Mängel bedroht!

Die Feuerbeschaukommission wird in den nächsten Wochen zu Ihnen kommen, um entsprechend der Salzburger Feuerpolizeiordnung, LGBL Nr. 118/73 solche gefährlichen, oft versteckten Mängel aufzuzeigen. Leicht erkennbare Gefahrenmomente können Sie noch vorher beseitigen und sparen damit Zeit und vielleicht auch Ärger. Machen Sie einen Rundgang durch Ihren Betrieb, Ihr Haus oder Ihre Wohnung und achten Sie auf folgende Hinweise.

Feuerstätten und Heizstellen

- ✓ Vor dem Heitzürchen eines Ofens oder Herdes muß der brennbare Fußboden durch einen nicht brennbaren ersetzt oder mit einem Vorlageblech geschützt werden.
- ✓ Eiserne Öfen müssen zur Gänze auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen.
- ✓ Zwischen Öfen, deren Rauchrohre und hölzernen Wandkonstruktionen bzw. brennbaren Gegenständen sind Sicherheitsabstände von **50 cm** erforderlich. Sind diese Teile brandhemmend verkleidet oder abgeschirmt, genügt ein Abstand von **25 cm**.

- ✓ Rauchrohre aus Blech oder Schamotte müssen stabil und rauchdicht sein.
- ✓ Nicht benützte Rauchfanganschlüsse müssen mit einer geeigneten Blechbüchse verschlossen werden.
- ✓ Jeder Ölofen besitzt eine Tropf- oder Ölauffangtasse, die nicht entfernt werden darf.
- ✓ Für Ölfeuerungsanlagen ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen (mind.6 kg).
- ✓ In Wohnungseinheiten dürfen nicht mehr als 100 Liter Heizöl unter Berücksichtigung des im Ofen eingebauten Behälters gelagert werden.

Elektrische Anlagen

- ✓ Provisorisch verlegte Leitungen, insbesondere aufgenagelte Zwillingslitzen und Stegleitungen sind verboten. Beschädigte Kabelleitungen dürfen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.
- ✓ In Dachböden, Kellerräumen, Scheunen u.ä. brandgefährlichen Räumen sind Leuchten ohne Schutzgläser unzulässig.
- ✓ Beschädigte Abdeckungen von Steckdosen, Schaltern und Feuchtraumarmaturen, sowie beschädigte Leuchten sind zu erneuern.
- ✓ Sicherungspatronen dürfen auch vorübergehend nicht behelfsmäßig überbrückt (geflickt) werden.
- ✓ Elektrische Speicheröfen bedürfen Sicherheitsabstände, die in den Aufstellungshinweisen des Herstellers enthalten sind. Bei hochflorigen, textilen Bodenbelägen sind 2 cm dicke, nicht brennbare Unterlagen erforderlich

Propanganlagen

- ✓ Propangasflaschen, auch leere, dürfen nicht im Keller, Dachboden oder in der Garage gelagert werden.
- ✓ Poröse Schläuche von Propanganlagen müssen erneuert werden.
- ✓ Schlauchanschlüsse von Gasanlagen müssen mit geeigneten Schlauchbinderklemmen gesichert sein.
- ✓ Propanganlagen sowie Erdgasanlagen müssen in fünfjährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein entsprechender Prüfbericht ist zur Einsichtnahme vorzulegen.

Garagen

- ✓ Kraftfahrzeuge dürfen nur in behördlich genehmigten Garagen eingestellt werden. Keinesfalls ist die Einstellung von Kraftfahrzeugen in Scheunen oder ähnlichen brandgefährlichen Objekten zulässig.
- ✓ In Garagen müssen folgende Anschläge vorhanden sein:
- ✓ „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten“ und „Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren- Vergiftungsgefahr“.
- ✓ Brennbare Lagerungen, insbesondere Brennstoffe, sind in Garagen unzulässig.
- ✓ In jeder Garage muß ein Handfeuerlöschgerät bereitgehalten werden (mind. 6 kg).

Allgemeines

- ✓ In Dachböden, Garagen, Heizöllagerräumen und Fluchtwegen ist die Anhäufung leicht brennbarer Gegenstände verboten.
- ✓ Brandschutztüren müssen selbsttätig ins Schloß fallen.

- ✓ Antennen über Dach müssen blitzschutzmäßig geerdet werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist bereitzuhalten.
- ✓ Blitzschutzanlagen auf Wohnhäusern bis 3 Wohneinheiten müssen in zehnjährigen und auf landwirtschaftlichen Gebäuden in fünfjährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein entsprechender Prüfbericht ist vorzulegen.
- ✓ Handfeuerlöschgeräte müssen einen Prüfvermerk aufweisen, der nicht älter als 2 Jahre ist.

Brandschutzhinweise

- ✓ Sind Kinder im Haus, Feuerzeuge und Zünder sicher verwahren.
- ✓ In Scheunen, Dachböden und brandgefährlichen Räumlichkeiten nicht rauchen und keine offene Flamme verwenden.
- ✓ Asche und Verbrennungsrückstände nur in nicht brennbare Behältnisse geben.
- ✓ Aschenbecher nur in nicht brennbare, frei stehende Behälter mit Deckel entleeren.
- ✓ Kerzenlicht nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- ✓ Elektrische Geräte wie Fernseher, Radios, Heizlüfter u.dergl. vor Verlassen der Wohnung ausschalten.
- ✓ Ölöfen jährlich warten.
- ✓ Notrufnummer der Feuerwehr - **122** - bereithalten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten oder an die Brandverhütungsstelle, 5020 Sbg, Karolingerstr.32, Tel. 0662/ 827591, Fax 822323